

05.12.84

Antrag

des Landes Niedersachsen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung unterhalts-
rechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer
Vorschriften (UÄndG)

Punkt 3 der 544. Sitzung des Bundesrats am
7. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 5 Nr. 4 - §§ 23, 122 Abs. 3 BRAGO -

In Art. 5 Nr. 4 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Der Antrag zielt darauf ab, § 122 Abs. 3 Satz 1 BRAGO zu erhalten. Der Regierungsentwurf sieht die Streichung dieser Bestimmung mit der Begründung vor, die Vorschrift gehe in dem neuen § 609 Abs. 2 ZPO auf und könne deshalb entfallen. Dieser Begründung wird jedoch die Grundlage entzogen, wenn - entsprechend Nr. 13 der Empfehlungsdruksache - die Neufassung des § 609 Abs. 2 ZPO abgelehnt wird.

Ein hinreichender Grund, § 122 Abs. 3 Satz 1 BRAGO im gegenwärtigen Zeitpunkt ersatzlos zu streichen, ist nicht ersichtlich. Zwar ist die Vorschrift, die seit mehr als neun

Jahren gilt, in Einzelheiten nicht unproblematisch. Indessen sollte ihre Überprüfung einer umfassenden Erörterung der Gebührensystematik des familiengerichtlichen Verfahrens vorbehalten werden, mit der in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Insoweit besteht ein Zusammenhang mit der Begründung zu Nr. 28 der Empfehlungsdrucksache (§ 23 BRAGO).